

BGer 1B 538/2020 vom 20. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_538_2020

FR: TF 1B 538/2020 du 20 octobre 2020

IT: TF 1B 538/2020 del 20 ottobre 2020

Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Strafklägerin A. _____ erhob gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 29. September 2020 Beschwerde. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern forderte sie mit Verfügung vom 12. Oktober 2020 auf, innert 10 Tagen eine Sicherheit im Sinne von Art. 383 Abs. 1 StPO von Fr. 1'000.-- zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

E. 2

A. _____ führt gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Eingaben vom 13. und 15. Oktober 2020 Beschwerde in Strafsache. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

E. 4

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren sachfremden Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen, inwiefern die von der Beschwerdekammer in Strafsachen geforderte Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 383 StPO rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Präsident i.V., schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. Oktober 2020 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Kneubühler Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.